



STATUTEN

Fassung vom 7. März 2016

A. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Unter dem Namen Tennisclub 8152 Opfikon-Glattbrugg (TCO) besteht in Opfikon-Glattbrugg auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Als Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes (Swiss Tennis) bezweckt der Club die Förderung des Tennissports und die Pflege der Kameradschaft.

1. Name, Sitz und Zweck

Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

B. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2 Der TCO besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern sowie Senioren und Junioren.²

1. Mitgliedschaft

Art. 3 Die Aufnahme von neuen Mitgliedern findet auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand statt. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

2. Aufnahme

Die erfolgte Aufnahme wird dem neuen Mitglied schriftlich unter Beifügung der Statuten mitgeteilt.

Art. 4 Als Aktivmitglied werden in erster Linie Personen aufgenommen, die ihren Wohnsitz oder ihren Arbeitsort in Opfikon-Glattbrugg haben.

3. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können auf schriftliches Gesuch hin von der Spieltätigkeit dispensiert werden. Der Entscheid steht dem Vorstand zu. Dispensierte Mitglieder haben den Passivbeitrag zu entrichten.

Aktivmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5 Senioren sind Aktivmitglieder im AHV-berechtigten Alter, die nur zu gewissen Zeiten die Plätze des TCO benützen dürfen. Der Vorstand regelt die Spielberechtigung.²

4. Senioren Junioren

Nur-IC-Spieler sind Aktivmitglieder, welche die TCO-Plätze nur mit ihrer Interclub-Mannschaft während des offiziellen Interclub-Trainings und anlässlich der Interclub-Heimspiele benützen dürfen. Der Vorstand bzw. der Spielleiter/die Spielleiterin regelt die Spielberechtigung.³

⁶Als Junioren gelten Mitglieder, welche am 1. Januar des laufenden Jahres das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Der Übertritt von Junioren zu Aktivmitgliedern ist vom Vorstand zu genehmigen. Sie können ebenfalls gegen Entrichtung des Passivmitgliederbeitrages von der Spieltätigkeit dispensiert werden.

Junioren haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6 Als Passivmitglied kann jedermann gegen Entrichtung eines jährlichen Beitrages aufgenommen werden. Passivmitglieder haben freien Zutritt zu den Clubanlagen, können an allen Clubveranstaltungen und –turnieren² teilnehmen, haben jedoch keine Berechtigung zur unentgeltlichen Benützung der Spielplätze.

5. *Passivmitglieder*

An der Generalversammlung haben Passivmitglieder nur beratende Stimme.

Art. 7 Als Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich in hohem Mass um den Club verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Hiezu ist die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ehrenmitglieder haben sämtliche Rechte der Aktivmitglieder, sind aber von Beitragsleistungen befreit.⁴

6. *Ehrenmitglieder*

Art. 8 Der Austritt aus dem Club ist dem Vorstand schriftlich bis zum 31. Dezember bekannt zu geben. Vor Genehmigung des Austrittes hat das Mitglied alle finanziellen Verpflichtungen dem Club gegenüber zu erfüllen. Bei verspäteter Austrittserklärung ist der volle Beitrag für das laufende Vereinsjahr zu bezahlen.

7. *Austritt*

Art. 9 Wer sich der Clubmitgliedschaft aus irgendwelchen Gründen unwürdig erweist, kann durch den Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Club ausgeschlossen werden.

8. *Ausschluss*

Rekurse gegen solche Verfügungen sind innert zehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung an den Präsidenten zu richten. Der endgültige Entscheid wird durch die Generalversammlung gefällt. In der Zwischenzeit bleibt das Clubmitglied in den Rechten suspendiert. Bei der Einberufung der Generalversammlung ist ohne Namensnennung darauf hinzuweisen,

dass über den Ausschluss eines Mitgliedes verhandelt werden soll. Dem Ausschluss müssen zwei Drittel aller anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Der Ausschluss wegen Nichtbezahlung des Clubbeitrages kann, nach vorangegangener zweimaliger Mahnung, jederzeit durch den Vorstand verhängt werden und es besteht in diesem Fall kein Rekursrecht.

Der Ausschluss entbindet in keinem Fall von der Bezahlung des für das laufende Jahr geschuldeten Mitgliederbeitrages.

Der rechtskräftige Ausschluss eines Mitgliedes ist dem Regionalkomitee des Schweizerischen Tennisverbandes mitzuteilen.

Art. 10 Die Höhe der Jahresbeiträge wird jährlich an der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt.¹

9. Beiträge

Nach dem 31. Juli aufgenommene Aktiv-, Senioren-² und Juniorenmitglieder entrichten den entsprechenden Jahresbeitrag anteilmässig.

Art. 11 Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle den Spielbetrieb betreffenden reglementarischen Vorschriften und Anordnungen zu befolgen.

*10. Pflichten
und
Haftung*

Jedes Clubmitglied ist für Schäden aller Art haftbar, die es dem Club absichtlich oder aus Fahrlässigkeit zufügt.

Für Schäden, die aus widerrechtlichen Handlungen seiner Mitglieder entstehen können, lehnt der Club jede Haftbarkeit ab. Ausserdem werden Ansprüche, die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen, ausdrücklich abgelehnt.

C. ORGANISATION

Art. 12 Die Organe des Vereins sind:

*1. Vereins-
organe*

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

Art. 13 Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der

*2. Generalver-
sammlung*

Traktanden in schriftlicher Form per Brief und / oder auf elektronischem Weg einberufen einberufen.⁵

Der Besuch der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Wer ohne vorgängige Entschuldigung einer Generalversammlung fernbleibt, hat eine Busse zu entrichten.

Nachstehende Traktanden fallen ausschliesslich in die Kompetenz der Generalversammlung:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung des Jahresberichtes des Spielleiters
- Genehmigung des Rechnungs- und Revisorenberichtes
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge und des Bussengeldes¹
- Wahl der Vorstandsmitglieder nach Chargen sowie der Rechnungsrevisoren
- Jede Art von Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Clubmitglieder
- Ernennung der Ehrenmitglieder
- Festsetzung einer maximalen Mitgliederzahl
- Beschlussfassung über eine allfällige Auflösung oder Fusion des Clubs

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Die Vereinsbeschlüsse werden, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Präsident enthält sich der Stimme und hat nur bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Beschlüsse über Statutenänderungen können nur mit Zweidrittelsmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

Anträge von Mitgliederseite müssen 14 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Das Datum des verbindlichen Postaufgabestempels wird jeweils in der Einladung zur Generalversammlung vermerkt.

Abänderungs- oder Rückweisungsanträge zu den Geschäften der Traktandenliste können an der Generalversammlung abgegeben werden.

Art. 14 Ausserordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand, so oft er es für nötig erachtet, schriftlich unter Angabe der Gründe ein. Ausserordentliche Generalversammlungen müssen auch einberufen werden, wenn dies von mindestens 30 Aktivmitgliedern verlangt wird. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die verlangte ausserordentliche Generalversammlung innert drei Wochen einzuberufen.

3. *Ausserordentliche Generalversammlung*

Art. 15 Der Vorstand besteht aus:

4. *Vorstand*

- Präsident
- Spielleiter
- Kassier
- Aktuar
- Materialverwalter
- Juniorenobmann
- einem Beisitzer

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ernennt in eigener Kompetenz eines der Vorstandsmitglieder zum Vizepräsidenten.

Während der Amtsdauer zurücktretende Vorstandsmitglieder werden ersetzt; die Ersatzwahl erfolgt durch den Vorstand.²

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Sonderkommissionen ernennen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen.

Der Vorstand hat nur Beschlussfähigkeit, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Er kann auch auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung in allen Clubangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Wahrung der Interessen des Clubs.

Präsident oder Kassier haben Kollektiv-Unterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Materialverwalter ist der direkte Vorgesetzte des Platzwartes.

Die Spielkommission besteht aus dem Spielleiter, der gleichzeitig Mitglied des Vorstandes ist und den² vom Spielleiter vorgeschlagenen Spielkommissions-Mitgliedern.

Der Spielkommission sind sämtliche Aufgaben überbunden, die mit dem Spielbetrieb zusammenhängen. Zu diesem Zweck können ihr vom Vorstand entsprechende Kompetenzen delegiert werden. Über ihre Sitzungen hat die Spielkommission Protokoll zu führen. Über ihre Beschlüsse wird der Vorstand laufend durch den Spielleiter orientiert.

Der Vorstand kann in eigener Kompetenz jährlich über Auslagen bis Fr. 3'000.00 ausserhalb des Budgets verfügen.

Art. 16 Die jährlich von der Generalversammlung bestellten zwei Rechnungsrevisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, haben die Rechnungsführung zu prüfen und über das Ergebnis der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

5. Revisoren

Den Revisoren ist es untersagt, von den bei der Ausübung ihres Mandates gemachten Wahrnehmungen einzelnen Mitgliedern oder Drittpersonen Kenntnis zu geben.

D. FINANZIELLES

Art. 17 Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.¹

*1. Rechnungsjahr,
Beiträge,
Vermögen*

Die wesentlichen Einnahmen des Clubs bestehen aus den:

- Jahresbeiträgen und Bussgeldern¹
- Überschüssen aus Veranstaltungen des Clubs
- Zuschüssen der Stadt Opfikon²
- freiwilligen Zuwendungen
- Zinsen des Vereinsvermögens

Zur Sicherstellung der Liquidität werden Anteilscheine ausgegeben. Jedes Aktivmitglied hat im ersten Vollmitgliedschaftsjahr einen Anteilschein mit einem

Nominalwert von CHF 250.00 zu zeichnen. Dieser wird nicht verzinst.

Bei Austritt aus dem Verein wird der Nominalwert des Anteilscheins gegen Rückgabe des Original-Dokumentes (Anteilschein) zurückerstattet.⁵

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Clubmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 18 Die finanziellen Mittel des Clubs werden durch den Vorstand verwaltet. *2. Verwaltung*

E. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 19 Die Auflösung oder Fusion des Clubs muss den Mitgliedern mindestens zwei Monate vorher bekannt gegeben werden und kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden. *1. Auslösung und Liquidation*

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Generalversammlung nicht anders beschliesst.

Über die Verwendung eines allfälligen Aktiven-Überschusses beschliesst die Generalversammlung.

F. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 20 Die Publikationen des Clubs erfolgen am Anschlagbrett im Clubhaus oder schriftlich auf dem Zirkularweg. *1. Publikationen*

Art. 21 Der Tennisclub 8152 Opfikon-Glattbrugg besitzt eine Fahne. Über deren Verwendung bestimmt der Vorstand. *2. Clubfahne*

Art. 22 Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 8. März 2004 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 12. Mai 1967 samt Nachträgen und treten sofort in Kraft. *3. Inkrafttreten*

-
- ¹ Beschluss der Generalversammlung vom 27.11.2000
 - ² Beschluss der Generalversammlung vom 08.03.2004
 - ³ Beschluss der Generalversammlung vom 09.03.2009
 - ⁴ Beschluss der Generalversammlung vom 11.03.2013
 - ⁵ Beschluss der Generalversammlung vom 07.03.2016
 - ⁶ Beschluss der Generalversammlung vom 06.03.2017